

Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm

Aufgrund des Artikel 1 (Landeshochschulgesetz (LHG)) des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) hat der Senat der Universität Ulm gemäß § 38 Absatz 4 LHG in seiner Sitzung am [Datum] nach Zustimmung der Fakultäten gemäß § 2 Grundordnung (GO) und der Internationalen Graduiertenschule für Molekulare Medizin die nachstehende Rahmenpromotionsordnung beschlossen.

Der Präsident hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung am [Datum] erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenpromotionsordnung
- § 1a Promotionsordnungen der Fakultäten
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde
- § 5 Betreuer, Gutachter (Prüfer)
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 16 Publikation der Dissertation
- § 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit
- § 18 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion
- § 20 Einsichtnahme
- § 21 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Einheitliches Muster zu § 5 (deutsch/englisch)

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenpromotionsordnung

Diese Rahmenpromotionsordnung gilt für alle an der Universität Ulm durchzuführenden Verfahren zur Verleihung oder Entziehung/Aberkennung der Promotion.

§ 1 a Promotionsordnungen der Fakultäten

- (1) Die Rahmenpromotionsordnung wird ergänzt durch Promotionsordnungen der Fakultäten und der Internationalen Graduiertenschule für Molekulare Medizin, die jeweils weitere Vorgaben für das Promotionsverfahren regeln, insbesondere zu
- der Höchstdauer der Promotion,
 - fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen,
 - der Besetzung des oder der Promotionsausschüsse.

Die Promotionsordnungen der Fakultäten haben jeweils auch die Durchführung von Promotionen zu gewährleisten, die fakultäts- und hochschulübergreifende Forschungsthemen zum Inhalt haben.

- (2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten dürfen der Rahmenpromotionsordnung nicht widersprechen, soweit nicht die Rahmenpromotionsordnung ausdrückliche Ausnahmen zulässt. Letzteres gilt insbesondere für die Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung und Promotionsordnung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D. Programme in Molecular Medicine“ und für die Promotionsordnung der Universität Ulm für die Graduiertenschule „International Graduate School in Molecular Medicine Ulm“ zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) der Internationalen Graduiertenschule für Molekulare Medizin. Deren Regelungen gehen insgesamt, jedoch beschränkt auf ihren Fachbereich, der Rahmenpromotionsordnung vor.

§ 2 Doktorgrade

- (1) An der Universität Ulm werden im Wege ordentlicher Promotionsverfahren die nachfolgend aufgeführten Doktorgrade verliehen:
1. **Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik**
Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr.phil.)
Doktor der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur – Dr.ing.)
Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr.rer.nat.)
 2. **Medizinische Fakultät**
Doktor der Medizin (Doctor medicinae – Dr.med.),
Doktor der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae – Dr.med.dent.)
Doktor der Humanbiologie (Doctor biologiae hominis – Dr.biol.hum.)
Doctor of Philosophy (philosophiae doctor – Ph.D.)
 3. **Fakultät für Naturwissenschaften**
Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr.rer.nat.)
 4. **Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften**
Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr.rer.nat.)
Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr.rer.pol.)
 5. **Internationale Graduiertenschule Molekulare Medizin**
Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr.rer.nat.)
- (2) Die Fakultäten können nach Maßgabe ihrer Promotionsordnungen für Abschlüsse im Rahmen von Promotionsstudiengängen alternativ auch den Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) verleihen.
- (3) Die Fakultäten können nach Beschluss der Fakultätsräte und Zustimmung durch den Senat an Persönlichkeiten, die hervorragende wissenschaftliche oder gleichwertige schöpferische Leistungen hervorgebracht oder sich durch hohe Verdienste um die Förderung der Wissenschaft auf einem von der betreffenden Fakultät vertretenen Gebiet verdient gemacht

haben, als Auszeichnung den Grad eines Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa – Dr.h.c.) nach § 24 verleihen.

§ 3 Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in den Promotionsordnungen der Fakultäten ausgewiesenen Fachgebiet. Sie beruht auf einer selbstständigen schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation § 10) sowie einem förmlichen Promotionsverfahren, durch das die wissenschaftliche Qualität der Dissertation und die wissenschaftliche Qualifikation des Doktoranden festgestellt werden. Das Promotionsverfahren besteht aus der Bewertung der Dissertation (§ 11) und einer mündlichen Prüfung (§ 12), zu deren Gegenständen die Dissertation gehört. Nach erfolgreich absolviertem Promotionsverfahren und anschließender Publikation der Dissertation (§ 16) wird ein Doktorgrad verliehen.
- (2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln die Höchstdauer der Promotion. Bewerber, die zu einem Promotionsstudiengang oder einem sonstigen anerkannten Programm der strukturierten Doktorandenausbildung an der Universität Ulm zugelassen sind, werden als Studierende immatrikuliert. Bewerber, die eine Dissertation anfertigen und als Doktorand angenommen worden sind, werden auf Antrag immatrikuliert. Die Immatrikulation erfolgt längstens bis zum Ablauf der Höchstdauer der Promotion gemäß Satz 1. Spätestens nach Ablauf der Höchstdauer der Promotion gemäß Satz 1 wird der Doktorand exmatrikuliert. In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionsdauer auf Antrag des Doktoranden um ein Jahr verlängert werden, insgesamt jedoch um höchstens zwei Jahre.

§ 4 Promotionsausschuss, **Widerspruchsbehörde**

- (1) Die Fakultäten bilden jeweils einen oder mehrere Promotionsausschüsse. Diese sind zuständig für die Durchführung von Promotionen ihres jeweiligen Fachbereiches, insbesondere für die Entscheidung über die Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion, die Annahme als Doktorand, die Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung), die Bestimmung der Gutachter, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung der zügigen Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich der Erfassung der Anzahl der Doktoranden der Fakultät sowie für alle sonst durch diese Rahmenpromotionsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Promotionsausschuss stellt gemäß § 11 Abs. 6 auf der Grundlage schriftlicher Gutachten die Annahme, Benotung oder Ablehnung der Dissertationen fest.
- (2) Die Kommunikation zwischen dem Promotionsausschuss und dem Bewerber kann elektronisch erfolgen, soweit Schriftlichkeit nicht ausdrücklich durch diese Rahmenpromotionsordnung vorgesehen ist.
- (3) Die Zuständigkeiten der Dekane bleiben im Übrigen unberührt.
- (4) Der Promotionsausschuss hat mindestens sechs und höchstens 14 Mitglieder. Beschlussfähigkeit soll bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder vorgesehen werden. Zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit können jeweils Stellvertreter für die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellt werden. Den Vorsitz führt ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben im Einzelfall oder generell auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Angelegenheiten, für die das Landeshochschulgesetz eine Entscheidung des Promotionsausschusses ausdrücklich vorsieht, namentlich für Entscheidungen über die Zulassung oder Nichtzulassung als Doktorand sowie für Entscheidungen über die Abhilfe oder Nichtabhilfe bei einem Widerspruch gegen eine

Entscheidung des Promotionsausschusses. In den Fällen, die in der Entscheidungszuständigkeit des Promotionsausschusses bleiben, kann durch den Vorsitzenden ein Mitglied des Ausschusses als Berichterstatter zur Vorbereitung der Entscheidung eingesetzt werden.

- (6) Hilft der Promotionsausschuss einem Widerspruch gegen eine von ihm getroffene Entscheidung nicht ab, hat er die Angelegenheit dem für die Lehre zuständigen Vizepräsidenten vorzulegen. Dieser entscheidet als Widerspruchsbehörde für die Universität.

§ 5 Betreuer, Gutachter (Prüfer)

- (1) Für jedes Promotionsvorhaben wird mindestens ein Betreuer bestellt, der sich bereit erklärt, das Promotionsvorhaben zu betreuen und mit dem Bewerber eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG abzuschließen (siehe Muster Promotionsvereinbarung, Anlage 1). Die Fakultäten können diese Vereinbarung durch weitere Inhalte ergänzen, insbesondere Regelungen zur formellen Beendigung der Promotionsvereinbarung treffen. Der Abschluss dieser Vereinbarung gilt in der Regel als Beginn des Promotionsverfahrens. In Konfliktfällen sind die Ombudspersonen bzw. ihre Stellvertreter gemäß Abschnitt B Nr. 7 der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis anzurufen, um eine Lösung herbeizuführen.
- (2) Betreuer sind: die hauptberuflich an der Universität Ulm tätigen Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG), hauptberuflich an der Universität Ulm tätigen Privatdozenten und die von einer anderen in- oder ausländischen Hochschule kooptierten Hochschullehrer der promotionsführenden Fakultät sowie im Rahmen einer kooperativen Promotion die Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat die Betreuung von Dissertationen auch an weitere, promovierte und durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesene Wissenschaftler übertragen sowie auf begründeten Antrag des Vorsitzenden des Promotionsausschusses an hauptberuflich an der Universität Ulm tätige Hochschullehrer anderer Fakultäten und an Hochschullehrer, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der Universität oder einer mit der Universität verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können. Endet die Mitgliedschaft des Betreuers an der Universität Ulm oder entfallen beim Betreuer die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens, behält der Betreuer das Recht, bereits bei der Fakultät angenommene Doktoranden bis zur Fertigstellung ihrer Promotionsvorhaben weiter zu betreuen.
- (3) Kann ein Betreuer aus wichtigen Gründen seine Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden einen anderen Betreuer gemäß Absatz 2 Satz 1 oder 2 benennen.
- (4) Zur Bewertung der Dissertation werden Gutachter bestellt. Als Gutachter über eine Dissertation und Prüfer in der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 werden bestellt: die hauptberuflich an der Universität Ulm tätigen Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG), hauptberuflich an der Universität Ulm tätigen Privatdozenten und die von einer anderen in- oder ausländischen Hochschule kooptierten Hochschullehrer der promotionsführenden Fakultät, im Rahmen einer kooperativen Promotion die Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie die hauptberuflichen Hochschullehrer von anderen promotionsberechtigten in- oder ausländischen Hochschulen. Der Betreuer eines Promotionsvorhabens soll zugleich als Gutachter bestellt werden. Bei interdisziplinären bzw. fakultätsübergreifenden Dissertationen sollen Mitglieder anderer Fakultäten als Gutachter bestellt werden. Werden mehr als zwei Gutachter bestellt, muss ein Gutachter ein hauptberuflich an der Universität Ulm tätiger Hochschullehrer bzw. die von einer anderen in- oder ausländischen Hochschule kooptierter Hochschullehrer der promotionsführenden Fakultät sein. Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln darüber hinaus, ob auch entpflichtete Professoren oder Professoren im Ruhestand als Gutachter über eine Dissertation bestellt werden können.
- (5) Sofern der Betreuer nicht Mitglied der Universität ist, ist daneben ein Gutachter zu benennen, der hauptberuflich als Hochschullehrer an der promotionsführenden Fakultät der Universität

tätig ist. Dieser Gutachter hat sein Einverständnis zur Übernahme der Begutachtung im Antrag auf Annahme als Doktorand zu bestätigen.

- (6) Die durch den Promotionsausschuss als Gutachter bestellten Personen der Universität Ulm können die Bestellung nur aus wichtigem Grund ablehnen.
- (7) Vorschläge des Bewerbers können berücksichtigt werden.
- (8) Von Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 kann für die Promotion zum Doktor der Medizin (Doctor medicinae – Dr. med.), zum Doktor der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae – Dr. med. dent.) sowie zum Doktor der Humanbiologie (Doctor biologiae hominis – Dr. biol.hum.) insoweit abgewichen werden, als auch Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren, die nicht hauptberuflich an der Universität Ulm tätig sind, als Betreuer und Gutachter bestellt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist

- 1. ein Studienabschluss
 - a) eines Masterstudiengangs im Sinne von § 59 Abs. 2 LHG
 - b) eines Studiengangs an einer deutschen Universität oder Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 - c) eines auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht;
- 2. eine Betreuungszusage eines Betreuers gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2, die durch eine Promotionsvereinbarung nach § 5 Abs. 1 dokumentiert werden soll.

Abweichend von Satz 1 1b) kann bereits vor dem erfolgreichen Abschluss der Medizin bzw. der Zahnmedizin der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt werden; Näheres regelt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin (Dr.med.) und der Zahnmedizin (Dr.med.dent.). Herausragende Studierende aus Masterstudiengängen, deren Leistungen nach den Regeln der Masterprüfungsordnungen überprüft wurden, können durch diese Leistungen an der Zulassung zum Promotionsverfahren abweichend von Satz 1 1b) teilnehmen. Näheres regeln die Ordnungen der Promotionsstudiengänge gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2.

- (2) Absolventen mit einem exzellenten universitären Bachelorabschluss in einem mindestens dreijährigen Bachelorstudiengang können unter besonderen Voraussetzungen zur Promotion zugelassen werden. Ein exzellenter Bachelorabschluss ist insbesondere gegeben, wenn der Absolvent zu den fünf v. H. Besten seines Abschlussjahrgangs gehört. Näheres, insbesondere die weiteren besonderen Qualifikationen der Absolventen regeln die jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten. Das Präsidium ist über die Zulassung von besonders qualifizierten Bachelorabsolventen zu unterrichten.
- (3) Die Fakultäten können in ihren Promotionsordnungen als weitere Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 LHG insbesondere festlegen:
 - 1. den Nachweis bestimmter Prüfungsergebnisse in dem abgeschlossenen Hochschulstudium,
 - 2. den Nachweis einer bestimmten fachspezifischen Abschlussprüfung,
 - 3. den Nachweis bestimmter Fachinhalte des abgeschlossenen Hochschulstudiums in Bezug auf das Fachgebiet des angestrebten Doktorgrades,
 - 4. die Zulassung zu einem Promotionsstudiengang (Doktorandenkolleg) sowie zusätzliche Prüfungsleistungen für die Promotion selbst,
 - 5. die Aufnahme in eine Graduiertenschule,
 - 6. den Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien

7. für den Fall, dass aufbauend auf einem abgeschlossenen Hochschulstudium eine zweite oder weitere Promotion angestrebt wird, den Nachweis, dass mit der weiteren Promotion ein von der ersten Promotion fachlich hinreichend verschiedener Befähigungsnachweis erbracht werden soll, wobei für diesen Nachweis die gutachtliche Stellungnahme eines Hochschullehrers der promovierenden Fakultät verlangt werden kann. § 7 Abs. 5 Nr. 6 dieser Satzung bleibt unberührt.

Die zusätzlichen Leistungen für die Promotion gemäß Nr. 3 und 5 gelten mit dem erfolgreichen Abschluss eines Promotionsstudiengangs oder eines sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenausbildung als erbracht.

- (4) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Feststellung eines nicht wesentlichen Unterschiedes mit den erforderlichen inländischen Studienabschlüssen gemäß Absatz 1 Satz 1, 1. HS, Satz 3 bzw. Absatz 2. Bei der Entscheidung über diese Feststellung ist § 35 Abs. 1 LHG zu beachten.
- (5) Besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs von Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder Dualen Hochschulen, soweit sie nicht unter Absatz 1 Satz 1 1. HS fallen, können vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden, wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem für die Dissertation vorgesehenen Fachgebiet grundsätzlich in gleichem Maße, wie dies bei Absolventen nach Absatz 1 vorausgesetzt wird, zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber mit seiner Gesamtnote nachweislich zu den 10 v.H. Besten seines Abschlussjahrgangs in dem jeweiligen Fach gehört, was durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Hochschule für angewandte Wissenschaften/Dualen Hochschule nachzuweisen ist, dass ein Betreuer der Universität sich zur Betreuung bereit erklärt und der Bewerber in einer Promotionseignungsprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren) nachgewiesen hat, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Dauer eines Eignungsfeststellungsverfahrens soll drei Semester nicht überschreiten. Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.
- (6) Bewerber nach Absatz 5 stellen beim Promotionsausschuss der Fakultät, in der das entsprechende Fachgebiet gelehrt wird, rechtzeitig vor dem Zulassungs- und Annahmegesuch als Doktorand gemäß § 7 einen Antrag auf Eröffnung eines Eignungsfeststellungsverfahrens. Der Promotionsausschuss setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen für die Promotion fest und entscheidet, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Promotionsausschussvorsitzende gibt dem Bewerber über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnungen gilt § 7 Abs.6 entsprechend.

§ 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, soll bei der Fakultät, in der das entsprechende Fachgebiet gelehrt wird, zu Beginn der Arbeit an der Dissertation die Zulassung zur Promotion und damit die Annahme als Doktorand beantragen. Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand sind beizufügen:
 1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 (Studienabschlüsse ggf. den Bescheid des Promotionsausschusses über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 5, Betreuungszusage und Promotionsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 1), ~~insbesondere bei bereits erbrachten Forschungsleistungen bedarf es keiner Promotionsvereinbarung im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG,~~
 2. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt wurde; gegebenenfalls ist anzugeben, aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde sowie gegebenenfalls eine beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad,

3. eine Erklärung über ein nicht endgültiges Scheitern in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad oder für dieselbe Dissertation an der Universität Ulm oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht;
4. amtliche Übersetzungen, sofern ausländische Studienabschlüsse nicht in deutscher oder englischer Sprache gefasst sind,
5. eine Erklärung über die zur Kenntnisnahme der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm, der fachspezifischen Promotionsordnung der promotionsführenden Fakultät und der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Promotionsordnungen der Fakultäten können die Vorlage weiterer Nachweise vorsehen.

- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten, bei Promotionsstudiengängen gemäß deren Ordnungen über den Antrag.
- (4) Die Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand kann an Bedingungen und/oder Auflagen in Form von Ergänzungsleistungen geknüpft werden, die sich an den Erfordernissen des Faches orientieren. Ergänzungsleistungen können insbesondere festgelegt werden, sofern der Bewerber die letzten zwei Semester des zum Abschluss führenden Studiums nicht an der Universität Ulm absolviert hat. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten. Bedingungen müssen vor der Zulassung und Annahme als Doktorand, Auflagen während der Promotion erfüllt werden.
- (5) Die Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand ist abzulehnen, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind;
 2. die nach Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. das in Aussicht genommene Thema gemäß der Auffassung des zuständigen Promotionsausschusses nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt,
 4. keine der gemäß § 5 Abs. 2 zuständigen Mitglieder der Fakultät das gewählte Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung des Bewerbers angemessen halten oder die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist;
 5. der Bewerber bereits eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad endgültig nicht bestanden hat oder die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 oder § 36 Abs. 7 LHG für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen würden.
 6. der Doktorand bereits denselben Doktorgrad erworben hat.

Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere Ablehnungsgründe vorsehen.

- (6) Die Entscheidung des Promotionsausschusses kann mündlich, schriftlich oder elektronisch ergehen; im Fall der Ablehnung ergeht die Entscheidung schriftlich oder elektronisch und ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Mit der Annahme als Doktorand wird die Universität verpflichtet, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung seiner Arbeit zu betreuen und zu unterstützen. Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (8) Die Zulassung zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Zulassung zur Promotion ergeben oder keine Aussicht besteht, dass die Dissertation im Rahmen der von den Promotionsordnungen der Fakultäten festgelegten zulässigen Höchstdauer erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Kündigung der Promotionsvereinbarung gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG führt nicht automatisch zum Widerruf der Zulassung zur Promotion. Der Widerruf kann nur dann erfolgen, wenn der Grund für die Kündigung der Promotionsvereinbarung den Widerruf der Zulassung zur Promotion rechtfertigt. Ein Widerruf ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten beim Promotionsausschuss vorliegt.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)

- (1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass der Doktorand die in § 6 genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die gemäß der Promotionsordnung der betreffenden Fakultät zuständige Stelle zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Annahme als Doktorand gemäß § 7 Abs. 3;
 2. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs;
 3. die gemäß der Promotionsordnung der betreffenden Fakultät vorgesehene Anzahl von Exemplaren der Dissertation sowie eine Ausfertigung in elektronischer Form, sofern die Promotionsordnungen der Fakultäten dies bestimmen. Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung sowie ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Literatur und Quellen enthalten.
 4. Im Fall der kumulativen Dissertation gemäß § 10 Abs. 3 über Nr. 3 hinaus: eine Zusammenfassung, in der die Arbeiten in den wissenschaftlichen Zusammenhang gestellt werden, Angaben der individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation, Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der kumulativen Dissertation beteiligten Personen sowie soweit möglich Auskünfte darüber, ob und ggf. welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben;
 5. eine schriftliche Erklärung, dass der Bewerber die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat;
 6. im Falle der Durchführung eines Promotionsstudiengangs oder eines sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenausbildung Nachweise über die erbrachten Leistungen sowie die Erfüllung der weiteren Auflagen gemäß § 7 Abs. 4;
 7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge;
 8. eine Erklärung, damit einverstanden zu sein, dass die Dissertation auch zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards benutzt wird, insbesondere auch unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme.

Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere Regelungen vorsehen.

- (2) Der Promotionsantrag kann zurückgezogen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.
- (3) Ein den Erfordernissen des Absatzes 1 nicht entsprechender Antrag ist zu versagen. Ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechender Antrag kann nur zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 oder § 36 Abs. 7 LHG für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen würden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (4) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Promotionsausschuss bestimmt wird.
- (2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus den Gutachtern, mindestens einem Mitglied des Promotionsausschusses sowie mindestens einem weiteren Prüfer für die mündliche Prüfung. Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen einen Vorsitzenden und einen Protokollführer. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung des Doktoranden zu vertiefter, wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (3) Die Dissertation muss selbstständig angefertigt sein und ist in der Regel als Einzelarbeit abzufassen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können abweichend von dieser Regel auch eine bereits publizierte Arbeit oder, falls diese in einem inneren Zusammenhang stehen, mehrere zusammenhängende wissenschaftliche Arbeiten als Teile der Dissertation (kumulative Dissertation) zulassen. Bei Vorveröffentlichung ist der Doktorand dafür verantwortlich, dass vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich des Urheberrechts einer Veröffentlichung im Promotionsverfahren nicht entgegenstehen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können einen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtung verlangen. Eine Abhandlung, die der Doktorand in einer Hochschulprüfung, einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung vorgelegt hat, kann nicht als Dissertation oder Teil einer Dissertation anerkannt werden. Ergebnisse darüber hinaus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche unter Beachtung von § 8 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 zu kennzeichnen sind.
- (4) Im Übrigen regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten die Voraussetzungen einer kumulativen Dissertation; sie treffen insbesondere Regelungen dazu, ob die wissenschaftlichen Arbeiten aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Arbeiten bestehen. Falls in eine Promotionsleistung im Sinne von Abs. 3 Satz 2 wissenschaftliche Beiträge in Ko-Autorenschaft eingehen, müssen die Promotionsordnungen der Fakultäten die Regelung aufnehmen, dass eindeutig nachvollziehbar darzulegen ist, welcher Teil eines Beitrags von dem Doktoranden stammt. Diese Urheberschaft ist vom Doktoranden sowie den korrespondierenden Ko-Autoren soweit möglich schriftlich zu bestätigen.

§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss veranlasst die Begutachtung der eingereichten Dissertation und bestellt hierfür mindestens zwei Gutachter gemäß § 5 Abs. 4 und 5. Die Promotionsordnungen der Fakultäten sollen vorsehen, dass ein weiterer Gutachter insbesondere dann bestellt werden soll, wenn in Übereinstimmung mit den Promotionsordnungen der Fakultäten die Gutachter für die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vorschlagen, mindestens einer der Gutachter, nicht aber alle Gutachter die Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet haben oder wenn die Differenz der Noten zwei oder größer ist.
- (2) Jeder Gutachter hat dem Promotionsausschuss in der Regel drei Monate nach seiner Bestellung zum Gutachter ein schriftliches, begründetes Gutachten vorzulegen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können nähere Regelungen vorsehen.
- (3) Die Gutachter beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und geben Bewertungsvorschläge ab. Sie prüfen dabei eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Überarbeitung zurückzugeben ist.
- (4) Die Promotionsordnungen der Fakultäten nehmen Regelungen zu den Bewertungsvorschlägen in ihren Promotionsordnungen auf und können Regelungen zur Vergabe von Zwischennoten mit 1,3, 1,7, 2,3 und 2,7 vorsehen. Das Prädikat „summa cum laude“ darf nur für eine Dissertation von herausragender Qualität vergeben werden. Der Vorschlag ist zu begründen.
- (5) Nach Eingang sämtlicher Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten mindestens 10 Arbeitstage lang in der Geschäftsstelle der Fakultät (Promotionssekretariat) zur Einsicht ausgelegt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt die Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und hauptberuflich habilitierten wissenschaftlichen Mitglieder der Fakultät über Ort und Zeit der Auslage. Die in Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Mitglieder derjenigen Fakultäten, die die Gutachter stellen, sowie die Mitglieder der Prüfungskommission sind ebenfalls berechtigt, Einsicht zu nehmen. Die Personen gemäß Satz 2 und 3 können bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.

- (6) Haben die Gutachter übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen und ist kein Einspruch erhoben worden, so stellt der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation fest. Als Bewertung wird in der Regel das ungerundete, arithmetische Mittel aus der Notenvergabe der Gutachter genommen. Haben die Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen und ist kein Einspruch erhoben worden, so stellt der Promotionsausschuss die Ablehnung der Dissertation fest. Weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander ab oder legt eine Person nach Absatz 5 im Rahmen der Auslagefrist Einspruch gegen die Annahme oder Ablehnung ein, bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter. Unter Berücksichtigung der Empfehlung dieses weiteren Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt wird.
- (7) Hat ein Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt mit „nicht ausreichend“ zu bewerten, so kann der Gutachter die Beseitigung der festgestellten Mängel zur Bedingung für seinen Vorschlag der Annahme der Dissertation machen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses fordert den Doktoranden auf, die Dissertation nach Bereinigung der Mängel binnen angemessener Frist erneut vorzulegen. Diese Frist kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag verlängern. Grundlage für die Beurteilung der Dissertation ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation, wobei für die Bewertung die korrigierten Mängel angemessen zu berücksichtigen sind. Hält der Doktorand die Neuvorlagefrist nicht ein, gilt die Dissertation als abgelehnt. Die Dissertation gilt als angenommen nach Anhörung und Zustimmung des Gutachters zu den Korrekturen.
- (8) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können von Absatz 6 und 7 abweichende Regelungen vorsehen.
- (9) Wird die Annahme der Arbeit als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält der Doktorand einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Wurde die Dissertation endgültig angenommen, findet eine mündliche Prüfung statt. In der mündlichen Prüfung soll der Doktorand seine Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachweisen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten sowie die Ordnungen der Promotionsstudiengänge regeln Zeitpunkt, Art und Inhalt, Sprache und Dauer der mündlichen Prüfung.
- (2) Die mündliche Prüfung wird dem Doktoranden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
- (3) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich. Auf Antrag des Doktoranden ist die Öffentlichkeit aus wichtigem Grund auszuschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die mündliche Prüfung erfolgreich war, und bewertet diese gemäß § 11 Abs. 4. Als Endnote für die mündliche Prüfung wird das ungerundete Mittel dieser Einzelbewertungen festgestellt.
- (6) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „rite“ (3,0) lautet.
- (7) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Doktorand ohne triftigen Grund den ihm gestellten Prüfungstermin versäumt.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal binnen eines Jahres wiederholt werden. Der Promotionsausschuss erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist bei dem Vorsitzenden des

Promotionsausschusses nach Mitteilung des Nichtbestehens zu stellen. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

- (2) Das gesamte Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn binnen Jahresfrist ein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht gestellt wird oder die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht bestanden ist. Der Doktorand erhält vom Promotionsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14 Gesamtnote der Promotion

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Die Promotionsordnungen der Fakultäten sehen nähere Regelungen für die Vergabe der Gesamtnote und für die Vergabe des Gesamtprädikats „summa cum laude“ vor.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistung. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können eine Gewichtung vorsehen. Im Falle von Promotionsstudiengängen können auch die Benotungen der Zwischenprüfungen in die Gesamtnote eingehen.
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit und stellt ihm eine für ein Jahr gültige vorläufige Bescheinigung hierüber mit der Angabe der Gesamtnote aus.

§ 15 Vollzug der Promotion und Urkunde

- (1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird mit dem Universitätssiegel versehen und vom Präsidenten der Universität Ulm und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet. Sie enthält neben dem erlangten Grad die Gesamtnote der Promotion und den Titel der Dissertation. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn der Doktorand die Pflichtexemplare der Dissertation beim Kommunikations- und Informationszentrum der Universität (kiz) abgeliefert hat oder die Veröffentlichung der Dissertation aufgrund der Vorlage eines wirksamen Verlagsvertrages sichergestellt ist. Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des Doktorgrades.
- (3) Auf Antrag des Doktoranden kann eine Ausfertigung der Urkunde ausgestellt werden.

§ 16 Publikation der Dissertation

- (1) Der Doktorand hat die Dissertation innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bestehen der mündlichen Prüfung in einer von dem Betreuer oder (wenn dieser nicht mehr zur Verfügung steht) in einer von einem Gutachter genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Versäumt der Doktorand diese Frist, erlöschen alle durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist auf vorherigen Antrag einmalig um ein weiteres Jahr verlängern. Lehnt der Betreuer bzw. Gutachter die für die Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation ab, entscheidet hierüber der Promotionsausschuss.
- (2) Für die Veröffentlichung gibt es folgende Möglichkeiten:
 - a) Eine elektronische Version im vom kiz festgelegten Format auf dem Ulmer Volltextserver (VTS) und zusätzlich ein Archivexemplar in Papierform oder
 - b) 3 Verlagsmonografien (bei Veröffentlichung in einem Verlag) oder
 - c) 5 Exemplare der gesamten Dissertation in Papierform.
- (3) Die Pflichtablieferung an die Deutsche Nationalbibliothek erfolgt in den Fällen a) und c) über das kiz; im Fall b) über den Verlag.

- (4) Die Vorgaben zur ordnungsgemäßen Publikation (Voraussetzung, Fristen, zulässige Form der Publikation etc) regelt das kiz im Einvernehmen mit den Promotionsausschüssen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit

- (1) Erscheint der Doktorand zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Beim Versäumnis bedeutet dies in der Regel spätestens vor Beginn der Prüfung, beim Rücktritt jedenfalls vor Abschluss der mündlichen Prüfung (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). Im Falle von Krankheit kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
- (3) Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Promotionsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

Die Prüfung kann vom Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt werden, wenn der Doktorand eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. Vor einer entsprechenden Entscheidung ist dem Doktoranden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so wird die Promotion für ungültig erklärt.
- (2) Der Doktorgrad kann insbesondere entzogen werden, wenn
 1. sich nachträglich herausstellt dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde,
 2. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat,
 3. der Promovierte sich als zur Führung eines Doktorgrades unwürdig erweist.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsprüfung geheilt.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung des Betroffenen. Die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind zu beachten.
- (5) Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Promotionsprüfung ist die bereits ausgehändigte Promotionsurkunde einzuziehen.
- (6) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Einsichtnahme

Der Doktorand hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 21 Verfahrensmängel und Widerspruch

- (1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses geltend gemacht werden.
- (2) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Rahmenpromotionsordnung ergehen, kann der Betroffene schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung von § 4 Abs. 5. Dies gilt auch für den Entzug des Doktorgrades. Der Beschluss des Promotionsausschusses über den Entzug des Doktorgrades muss neben der Unterschrift des Promotionsausschussvorsitzenden auch die des Präsidenten und des Dekans erhalten.
- (3) Für den Widerspruch gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen einschließlich der Dissertation zu den Akten der Fakultät genommen.
- (2) Wird die Dissertation abgelehnt oder ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Universität Ulm und der betreffenden Hochschule.
- (2) Vereinbarungen, die die Universität Ulm mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den Bestimmungen in §§ 1 bis 22 abweichen.
- (3) Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten und die Ordnungen der Promotionsstudiengänge.
- (4) Die Regelungen zur Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten für Kooperationen mit mehreren Partnerhochschulen entsprechend.

§ 24 Ehrenpromotion

Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde sowie deren Aberkennung in entsprechender Anwendung von § 19 entscheidet der Fakultätsrat mit Zustimmung des Senats.

§ 25 Nachteilsausgleich

Auf die besondere Lage von Doktoranden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegegesetzes sowie von Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung der Chancengleichheit Rücksicht zu nehmen. Prüfungsfristverlängerungen bzw. Prüfungsvergünstigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Rahmenpromotionsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie findet Anwendung, sobald die jeweilige Promotionsordnung der Fakultät bzw. bei fakultätsübergreifenden Promotionen der Fakultäten zu dieser Rahmenpromotionsordnung in Kraft getreten ist. Die Fakultäten sind verpflichtet, ihre Promotionsordnungen spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2015/16 den Vorgaben dieser Rahmenpromotionsordnung anzupassen. Sie regeln, unter welchen Voraussetzungen die

alte Fassung der Promotionsordnung für bereits begonnene Promotionsvorhaben anzuwenden ist oder solche Vorhaben in das Verfahren nach neuer Rechtslage übergeleitet werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gelten §§ 5, 6 und 7 erstmals für Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Rahmenpromotionsordnung und vor Anpassung der jeweils einschlägigen Promotionsordnungen der Fakultäten einen Antrag gemäß § 7 Abs. 1 gestellt haben.

Ulm, den [\[Datum\]](#)

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling
Präsident

Anlage 1 : Muster einer Promotionsvereinbarung

Promotionsvereinbarung zwischen dem Betreuer (Name, Titel, Vorname) und dem Doktoranden (Name, Vorname) gemäß § 5 Abs. 1 dieser Rahmenpromotionsordnung

§ 1 Promotionsvorhaben

a) Fakultät: _____

Promotionsgebiet: _____

Ggf. Bezeichnung des Promotionsstudiengangs bzw. eines sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenausbildung

Angestrebter Abschluss: Dr. [Bezeichnung des Grads] / Ph.D. [Bezeichnung des Grads]

b) Geplantes Thema für die Dissertation (Arbeitstitel):

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

.

§ 2 Aufgaben und Pflichten des Doktoranden

(1) Der Doktorand berichtet gegenüber dem Betreuer regelmäßig über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Promotionsvorhabens und den Fortschritt. Der Bericht kann auch im Rahmen eines Kolloquiums oder einer vergleichbaren Veranstaltung erstattet werden.

(2) Grundlage für die Besprechung ist ein zuvor mit dem Betreuer vereinbarter Zeit- und Arbeitsplan. Abweichungen vom Plan sowie Modifikationen in den Zielsetzungen, Inhalten und Methoden sind mit dem Betreuer zu besprechen. Der Zeitplan ist nach dem Fortschritt der Dissertation und der persönlichen Lebenssituation des Doktoranden anzupassen.

(3) Der Doktorand verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. http://www.uni-ulm.de/fileadmin/website_uni_ulm/zuv/zuv.dezIII.abt2u3/3-2oeffentlich/bekanntmachungen/2009/verantwortung_id_wiss_09.pdf.

§ 3 Aufgaben und Pflichten des Betreuers

(1) Der Betreuer verpflichtet sich durch Unterschrift unter diese Vereinbarung, das Promotionsvorhaben des Doktoranden zu betreuen. Dem Betreuer ist die vom Doktoranden verfasste Darstellung der Ziele, der Inhalte und Methoden für das Promotionsvorhaben einschließlich des Zeit- und Arbeitsplanes bekannt.

(2) Der Betreuer steht in regelmäßigen Abständen für Betreuung und fachliche Beratung des Doktoranden zur Verfügung. Dabei gibt er auch Rückmeldungen zu Leistungen des Doktoranden.

(3) Der Betreuer gibt dem Doktoranden die Möglichkeit, sich insbesondere durch die Teilnahme an Forschungsvorträgen, Fachtagungen sowie anderen Veranstaltungen, die die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung betreffen, fortzubilden.

(4) Bei Abgabe der Dissertation verpflichtet sich der Betreuer, diese in angemessener Zeit zu begutachten. Auf § 11 Abs. 2 der Rahmenpromotionsordnung wird verwiesen.

(5) Der Betreuer verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis; http://www.uni-ulm.de/fileadmin/website_uni_ulm/zuv/zuv.dezIII.abt2u3/3-2oeffentlich/bekanntmachungen/2009/verantwortung_id_wiss_09.pdf

§ 4 Aufhebung der Promotionsvereinbarung

(1) Diese Vereinbarung endet zum vereinbarten Termin. Sie kann im beidseitigen Einvernehmen, bei Vorliegen wichtiger Gründe auch einseitig aufgehoben werden. In diesem Fall sollte vorher das

Gespräch gesucht werden; im Konfliktfall ist die Ombudsperson gemäß § 5 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung anzurufen, um eine Lösung herbeizuführen.

(2) Im Falle einer von dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung der Promotionsvereinbarung bemüht sich die zuständige Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

§ 5 Sonstiges

| (1) Die Vertragspartner haften einander für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

| (2) Diese Promotionsvereinbarung wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet. Je eine mit den Unterschriften versehene Ausfertigung verbleibt beim Betreuer, beim Doktoranden und in der Promotionsakte.

Unterschrift Doktorand/Betreuer/ggf. Zweitbetreuer

Annex 1 : Sample Doctoral Agreement

Doctoral agreement between the supervisor (last name, title, first name) and the doctoral candidate (last and first name) in compliance with § 5 (1) of these framework regulations for doctoral studies

§ 1 Thesis project

a) Faculty: _____

Research field: _____

If applicable, name of Ph.D. programme or other programme recognised within structured Ph.D. education. _____

Desired degree: Dr. [name of degree] / Ph.D. [name of degree]

b) Intended research topic (working title):

Start of the thesis project (month/year): _____

Scheduled end of the thesis project (month/year): _____

.

§ 2 Tasks and duties of the doctoral candidate

(1) The doctoral candidate regularly reports to his/her supervisor on the preparation, development and realisation of his/her research project as well as any progress. This report can also be delivered within the framework of a colloquium or any similar course.

(2) All discussions are based on a time and work schedule previously agreed with the supervisor. Deviations from this schedule as well as changes regarding objectives, contents and methods must be in consultation with the supervisor. The time schedule is to be adjusted in consideration of project progress and the doctoral candidate's personal circumstances.

(3) The doctoral candidate agrees to comply with Ulm University's statutes on good scientific practice.

§ 3 Tasks and duties of the supervisor

(1) By signing this agreement, the supervisor agrees to supervise the doctoral candidate's thesis project. The supervisor is aware of the objectives, contents and methods of the thesis project as well as the time and work schedule proposed by the doctoral candidate.

(2) The supervisor is available on a regular basis for supervision and professional advice of the doctoral candidate. This includes feedback on the doctoral candidate's work.

(3) The supervisor provides the doctoral candidate with the opportunity to gain further professional experience, in particular by attending research lectures, conferences and other events qualifying for scientific work and research.

(4) On handing in the doctoral thesis, the supervisor undertakes to assess the thesis within a reasonable period of time. § 11 (2) of the framework regulations for doctoral studies is referred to.

(5) The supervisor agrees to comply with Ulm University's statutes on good scientific practice.

§ 4 Termination of the doctoral agreement

(1) This agreement ends on the agreed date. It can also be terminated by mutual agreement; or, for good cause, unilaterally. In such case, previous talks are to be sought; in case of conflict, the ombudsperson is to be consulted in compliance with § 5 (1) of the framework regulations for doctoral studies to find a solution.

(2) Should the doctoral agreement be terminated without the doctoral candidate being responsible for this termination, the respective faculty endeavours to find a qualified substitute supervisor.

§ 5 Other

(1) The parties are mutually liable for intent and gross negligence.

(2) This doctoral agreement is signed in three copies. One of the signed copies remains with the supervisor, one with the doctoral candidate and one in the candidate's doctoral file.

Signatures of doctoral candidate/supervisor/second supervisor (if any)